

**Ordnungsbehördliche Verordnung für Ausnahmen  
vom Schutz der Nachtruhe  
nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz  
vom 21.12.1999**

Aufgrund des § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18.03.1975 (GV. NW. S. 232), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 7129), in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 2060), verordnet die Stadt Bochum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum in der Sitzung am 16.12.1999 für das Gebiet der Stadt Bochum:

**§ 1**

Für die Nacht vom 31.12. zum 01.01. eines jeden Jahres wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) vom 17.04.1986 (BGBl. I S. 577), in der jetzt geltenden Fassung, zu Vergnügungszwecken als allgemeine Ausnahme vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LImSchG), zugelassen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21.12.1999 tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist öffentliche bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 196/99 in den Bochumer Tageszeitungen vom 23.12.1999 und 24.12.1999.